

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang

Berlin, den 1. Mai 1910.

Nummer 9.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Aufträge sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Stegriefel Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Aufhebung des Bezirksgerichts in Vittoria. Vom 21. April 1910 S. 353. — Abkommen, betr. Erwerb und Verwertung der Landgerichtsrechte der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft längs der Nordbahn. Vom 17./24. März 1910 S. 354. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Inkraftsetzung des Vertrags betr. das Landungswesen in Swakopmund. Vom 21. Januar 1910 S. 354. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Betriebs- und Signalordnung für den Verschiffungs- und Landungsbetrieb der Voermann-Linie in Swakopmund. Vom 21. Januar 1910 S. 355. — Desgleichen betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund. Vom 21. Januar 1910 S. 355. — Desgleichen betr. die Hafenordnung im Hafenbezirk von Lüderitzbucht. Vom 17. Januar 1910 S. 355. — Betriebsordnung für die Personen-, Tier- und Güterbeförderung im Roberthafen von Lüderitzbucht, einschließlich Signalordnung. Vom 17. Januar 1910 S. 358. — Tarif für den Hafen von Lüderitzbucht S. 365. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Hundesteuerverordnung vom 23. Februar 1907. Vom 12. März 1910 S. 366. — Desgleichen betr. das Ergebnis der Wahlen und die Ernennung der Mitglieder für den Landesrat. Vom 13. März 1910 S. 366. — Die Satzungen der Deutsch-Westafrikanischen Bank S. 367. — Bekanntmachung, betr. Sperrung der unteren Strecke der südwestafrikanischen Staatsbahn Swakopmund-Windhof. Vom 24. Februar 1910 S. 367. — Personalien S. 368.

**Nichtamtlicher Teil:** Baumwollfragen S. 370.

Deutsch-Ostafrika: Ermordung eines Missionars in Kuanda S. 382. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im III. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 382.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo in den Monaten Januar und Februar 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 385.

Deutsch-Südwestafrika: Errichtung neuer Zoll- und Polizeistationen im Diamantengebiet S. 385. — Zum Tode des Handelskapitäns S. 385. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im III. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 386. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat Januar 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 388.

Deutsch-Neuguinea: Verschlagene Karoliner S. 389.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem Arbeitsbereich des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees S. 389.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Sagoerzeugung in Niederländisch-Indien S. 394. — Der Kassaboner Kakaomarkt im März 1910 S. 395. — Weisausfuhr aus Britisch-Südafrika 1909 S. 396. — Kakaos-Ausfuhr der Dominikanischen Republik Januar bis Februar 1910 S. 396. — Kautschukausfuhr Mexikos im Jahre 1909/10 S. 396. — Handel Britisch-Südafrika 1909 S. 396. — Britisch-Somaliland S. 397. — Nyassaland-Schutzgebiet S. 397. — Sierra Leone S. 397. — Goldküste S. 397. — Papua S. 397.

Vermischtes: Handelsauskunftsstellen englischer Kolonialregierungen in London S. 398. — Der Verkehr auf den vom Reiche subventionierten Dampferlinien 1908 S. 398. — Koloniale Literatur (III.) S. 400. — Verkehrs-Nachrichten S. 403. — Schiffsbewegungen S. 407. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 408.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 21.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Aufhebung des Bezirksgerichts in Vittoria.

Vom 21. April 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichsanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1) wird bestimmt:

§ 1. Das Bezirksgericht Viktoria wird aufgehoben. Der seitherige Dienstbereich dieses Gerichts wird mit dem Bezirk des Kaiserlichen Bezirksgerichts Duala vereinigt.

§ 2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

Dernburg.

### Abkommen, betr. Erwerb und Verwertung der Landgerechtfame der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft längs der Nordbahn.

Vom  $\frac{17.}{24.}$  März 1910.

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft ist bezüglich des Erwerbs und der Verwertung der Landgerechtfame der Gesellschaft längs der Nordbahn in Ausführung der §§ 11 und 13 ihrer Bau- und Betriebskonzession folgendes vereinbart worden.

§ 1. Der Gesellschaft wird Kronland bis zu einem Ausmaße von insgesamt 17 250 ha an der Bahnstrecke bis zum vorläufigen Endpunkte der Bahn bei Kilometer 151,1 zugewiesen. Falls vor Beendigung der Zuweisung die Strecke bis zum Endpunkte bei Kilometer 160 gebaut sein sollte, kann eine Zuweisung von etwa vorhandenem Kronlande innerhalb des vorbezeichneten Höchstmaßes auch zwischen Kilometer 151,1 und 160 erfolgen.

§ 2. Bis zur beendigten Zuweisung erfolgt die Verwertung sowohl der an die Gesellschaft übergehenden als der dem Landesfiskus des Schutzgebiets verbleibenden Kronlandsflächen lediglich durch das Gouvernement von Kamerun im Wege des Verkaufs nach den allgemeinen für die Überlassung von Kronland geltenden Grundsätzen und Bedingungen. Die eingezogenen Kaufpreise werden der Gesellschaft ausbezahlt, sofern das verkaufte Land unter die an sie überwiesenen Flächen fällt.

§ 3. Bis zur erfolgten Zuweisung hat die Gesellschaft das Recht, auf dem gesamten innerhalb der Zweikilometerzone belegenen Kronlande nach den allgemeinen forstwirtschaftlichen Grundsätzen des Gouvernements Holz zu fällen und zu verwerten.

§ 4. Nach beendeter Zuweisung erfolgt die Verwertung der der Gesellschaft überwiesenen Ländereien nach den für die Überlassung von Kronland geltenden Grundsätzen und Bedingungen sowohl durch die Gesellschaft als durch das Gouvernement für Rechnung der Gesellschaft.

§ 5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, falls sie nach Ablauf von zehn Jahren seit Betriebsöffnung der Bahnstrecke bis Kilometer 151,1 nicht wenigstens die Hälfte der ihr zugewiesenen Ländereien in Kultur genommen oder nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung verkauft hat, die weder in Kultur genommenen noch verkauften Grundstücke unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun zurückzuübertragen.

Berlin, den  $\frac{17.}{24.}$  März 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

Dernburg.

Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft.

Mosler.

### Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Inkraftsetzung des Vertrags betr. das Landungsweisen in Swakopmund.

Vom 21. Januar 1910.

Der in der Nummer 77 der „Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung“ vom 25. September 1909 bekannt gemachte Vertrag, betreffend das Landungsweisen in Swakopmund, \*) gilt mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1909.

Der Vertrag vom  $\frac{10. \text{ Juli}}{10. \text{ August}}$  1907 ist erloschen.

Swakopmund, den 21. Januar 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Schuckmann.

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, Nr. 20, S. 935 ff.

